

JUSO



**JungsozialistInnen
Luzern**

Statuten der JUSO Stadt Luzern

Verabschiedet an der Jahresversammlung der
Juso Stadt Luzern vom 09.03.2019

luzern.juso.ch | juso.luzern@gmail.com

RECHTSFORM

ART. 1

¹ Unter dem Namen JungsozialistInnen Luzern (JUSO LU) schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gemäss ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Luzern zusammen.

² Die JUSO Stadt Luzern ist eine Sektion der JungsozialistInnen Schweiz (JUSO CH) mit Sitz in Bern gemäss Art. 7f der Statuten der JUSO Schweiz.

ZWECK

ART. 2

¹ Die JUSO Luzern erstrebt eine solidarische und demokratische Gesellschaft; der demokratische Sozialismus ist ihr bleibendes Ziel.

² Die JUSO Luzern fördert die Vernetzung politisch interessierter Jugendlicher und junger Erwachsener. Sie vertritt insbesondere die Anliegen junger Leute innerhalb der Stadt Luzern und fördert deren politisches Engagement.

MITTEL

ART. 3

Die Ziele der JUSO Luzern sollen erreicht werden durch:

¹ Mobilisierung der Mitglieder und der Bevölkerung der Stadt Luzern,

² Ausschöpfung sämtlicher politischer Rechte,

³ Stellungnahmen in Form von Medienmitteilungen und Positionspapieren,

⁴ interne Bildung sowie politische und kulturelle Öffentlichkeitsarbeit,

⁵ Zusammenarbeit mit anderen JUSO-Sektionen und der JUSO Schweiz.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 4

- ¹ Eine Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung in Art. 2 genannte Vereinszwecke haben, den Mitgliederbeitrag bezahlen sowie die Statuten der JUSO Luzern anerkennen.
- ² Das Höchstalter für Mitglieder der JUSO Luzern ist 35 Jahre.
- ³ Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen mit Ausnahme der SP Schweiz ist ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann der Vorstand der JUSO Luzern Ausnahmen genehmigen.
- ⁴ Die Mitgliedschaft bei der JUSO Luzern bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP Schweiz oder der SP Luzern.
- ⁵ Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. einen schriftlichen Austritt,
 2. das wiederholte Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags,
 3. den Ausschluss, wenn Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der JUSO Luzern zuwiderlaufen und dieses Mitglied für die JUSO Luzern nicht mehr tragbar ist. Der Ausschluss erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit an einer Mitgliederversammlung.

Organe

ART. 5

- ¹ Die Organe der JUSO Luzern sind
 1. Jahresversammlung (JV)
 2. Mitgliederversammlung (MV)
 3. Vorstand (V)

4. Präsidium (P)

5. Arbeitsgruppen (AG)

² In der JV und MV besteht für alle Mitglieder das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht.

³ Die Sitzungen aller Organe ausgenommen die Vorstandssitzung sind für die JUSO-Mitglieder offen.

⁴ Jahres- und Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich; Nichtmitglieder können allerdings durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.

Die Jahresversammlung (JV)

ART. 6

¹ Die JV ist das oberste Organ der JUSO Luzern.

² Die JV tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen.

³ Die Aufgaben der JV sind insbesondere:

1. Erlass von politischen Grundsatzserklärungen

2. das Fassen von Abstimmungsparolen

3. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes

4. Abnahme der Rechnung und des Budgets

6. Allfällige Änderungen resp. Bestätigung der Statuten

7. Wahl des Vorstands

a.) Präsidium

b.) Vizepräsidium

c.) Finanzverantwortliche/r

d.) Zwei freigewählte Mitglieder des Vorstands

⁴ Kandidaturen müssen mindestens 2 Tage vor der JV oder MV

eingereicht werden.

Ausserordentliche Jahresversammlung (AJV)

ART. 7

Der Vorstand, die MV oder 10% aller Mitglieder können vom Präsidium die Einberufung einer ausserordentlichen Jahresversammlung (AJV) innerhalb von drei Wochen verlangen.

Die Mitgliederversammlung (MV)

ART. 8

¹ Die MV tritt mindestens alle zwei Monate auf Einladung des Vorstands zusammen.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

1. Ausführung von JV-Beschlüssen.
2. Stellungnahme zu politischen Problemen
3. Fassen von Abstimmungsparolen
4. Unterstützung / Lancierung von Initiativen und Referenden
5. Beitritt zu überparteilichen Komitees
6. Durchführung grösserer Aktionen und Veranstaltungen
7. Ersatzwahl für zurückgetretene Vorstandsmitglieder
8. Bestätigung/ resp. Veränderung der vom Präsidium vorgeschlagenen Traktandenliste zu Beginn der Sitzung

Anträge

ART. 9

¹ Anträge an die JV können durch einzelne Mitglieder, den

Vorstand, das Präsidium sowie durch eine MV gemacht werden.

² Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der JV sämtlichen Mitgliedern zugestellt worden sein.

³ Resolutionen können ohne zeitliche Einschränkung eingebracht werden.

Das Präsidium und Vizepräsidium

ART. 10

¹ Das Präsidium wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

² Die Tätigkeit des Präsidiums besteht insbesondere aus der Repräsentation nach aussen und der Leitung des Vorstandes.

³ Das Vizepräsidium trägt die Verantwortung für die Leitung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen und die Leitung der Jahresversammlung und der Mitgliederversammlungen. In Absprache mit den Vorstandsmitgliedern legt es die Traktandenliste für Mitgliederversammlungen fest.

⁴ Das Präsidium und Vizepräsidium ist befugt, im Sinne der JUSO Luzern kurzfristig auf politische Vorkommnisse zu reagieren.

⁵ Auch kann es dringliche Beschlüsse fällen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr durch eine Vorstandssitzung/ respektive eine MV oder JV beschlossen werden können; für dringliche Beschlüsse ist Einstimmigkeit zwischen Präsidium und Vizepräsidium erforderlich.

Der Vorstand

ART. 11

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, Vizepräsidium, Finanzverantwortliche/r und zwei frei gewählten Mitglieder. Die

Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.

² Die frei gewählten Mitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

³ Es dürfen keine Entscheide, die in der Kompetenz einer Jahres- oder Mitgliederversammlung liegen, vorweggenommen werden. Dazu zählen insbesondere Initiativ- und Referendumsbeschlüsse.

⁴ Der Vorstand legt an den Versammlungen seine Arbeitsweise offen.

⁵ Die Aufgabenteilung wird innerhalb des Vorstandes festgelegt.

⁶ Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und das Organisationsgremium der JUSO Luzern. Ihm obliegen alle Aufgaben, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die organisatorische Koordination der Aktivitäten.
2. Ausführung der Beschlüsse der Jahresversammlung und der Mitgliederversammlung
3. Regelmässige und offene Information an alle Mitglieder
4. Dem Vorstand gehören mindestens sieben Mitglieder an; die genaue Anzahl an Vorstandsmitgliedern wird durch die Jahresversammlung festgelegt.
5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch diesen selbst auf Vorschlag des Präsidiums vorgenommen.

⁷ Sollte ein Stichentscheid notwendig sein, wird dieser durch den Präsidenten/ die Präsidentin vorgenommen. Falls diese(r) abwesend sein sollte, hat das Vizepräsidium den Stichentscheid.

Arbeitsgruppen

ART. 12

¹ Die AGS tragen zur Meinungsbildung und –weiterbildung der JUSO Luzern bei.

² Die Mitglieder der AG wählen eine verantwortliche Person, die an jeder MV und JV über die Arbeit informiert und im Kontakt mit dem Vorstand steht.

Finanzen

ART. 13

¹ Die JUSO Luzern finanziert sich durch:

1. Beiträge der JUSO Schweiz
2. Unterstützungsbeiträge der SP Luzern
3. Spenden
4. Überschüsse aus Aktionen und Veranstaltungen
5. Mandatsabgaben

² Die JUSO Luzern haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist in jedem Fall und ohne Ausnahme ausgeschlossen.

³ Die SP Luzern und die JUSO Schweiz haben ein Kontrollrecht über die Finanzen der JUSO Luzern. Sie sind berechtigt, den Finanzverantwortlichen/ die Finanzverantwortliche abzusetzen.

RevisorInnen

ART. 14

¹ Die Revision übernehmen zwei Personen. Diese zwei Personen sind Mitglieder der JUSO Luzern, dürfen aber nach Vereinsverordnung nicht Vorstandsmitglieder sein.

² Die RevisorInnen werden von der JV gewählt.

³ Die RevisorInnen sind zuständig für die Überprüfung von Ordnungsmässigkeit, Rechtsmässigkeit und Zweckmässigkeit von Geschäfts- und Rechnungsführung.

Auflösung

ART. 15

¹ Die Auflösung der JUSO Luzern kann nur durch eine Jahresversammlung beschlossen werden. Solange mindestens drei Mitglieder die JUSO Luzern erhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden.

² Im Falle einer Auflösung der JUSO Luzern wird das Vereinsvermögen an die JUSO Schweiz überwiesen. Diese soll mit dem Geld eine allfällige Neugründung einer JUSO Sektion in der Region unterstützen.

Schlussbestimmung

ART. 16

Die Statuten treten nach Revision durch die ordentliche JV der JUSO Luzern vom 09.03.2019 in Kraft.

Elias Balmer

Präsident JUSO Luzern

Léon Schulthess

Vizepräsident JUSO Luzern